

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit
unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 76g Absatz 3 Satz 1 die Angabe „0,025“ durch die Angabe „0,017“ ersetzt.

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Durch die Änderung würde die Schwelle, ab der aus Grundrentenzeiten auch Grundrentenbewertungszeiten werden und damit ein Grundrentenzuschlag (Verdopplung der Entgeltpunkte) stattfände, abgesenkt. Die Schwelle von monatlich 0,025 Entgeltpunkten (entspricht kalenderjährlich 0,3 Entgeltpunkten und damit 30 Prozent des Durchschnittsentgeltes) würde auf 0,017 (kalenderjährlich 0,204 Entgeltpunkte) reduziert. Somit wirkte der Zuschlag schon ab einem rentenversicherten Monatsbruttolohn von 689,37 Euro statt erst bei 1013,78 Euro. Bei der Vorgängerregelung, der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ (§ 262 SGB VI) gab es keine Untergrenze; die Aufwertung betrug aber nur das 1,5fache.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im ersten Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom Mai 2019 war ein Anspruch auf die sogenannte „Grundrente“ nur dann vorgesehen, wenn durchschnittlich ein Entgelt von mindestens 24 Prozent des Durchschnittsentgelts versichert gewesen wäre (kalenderjährlich 0,24 Entgeltpunkte).

Im Eckpunktepapier des BMAS vom Februar 2019 galten noch die hier aufgegriffenen 0,2 Entgeltpunkte.

Die Änderung stellte sicher, dass Beschäftigte in der sogenannten Gleitzone, Frauen in erzwungener Teilzeitarbeit und viele niedrigverdienende Kulturschaffende nicht komplett vom Grundrentenzuschlag ausgeschlossen würden und damit in der Rente ein zweites Mal „bestraft“ werden würden.

Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. (BBK) hat in seinem Appell vom 5. Februar 2020 darauf verwiesen, dass Bildhauer*innen in der Künstlersozialkasse im gesamten Jahr 2018 durchschnittlich ein künstlerisches Einkommen von 11.668 Euro, Maler*innen von 12.253 Euro, Konzeptkünstler*innen von 9.389 Euro und Performancekünstler*innen von 9.207 Euro erwirtschaftet haben und damit weniger als ein Drittel des bundesweiten Durchschnittseinkommens (2018: 12.624 Euro) erreichen, selbst wenn sie 35 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt haben.

Selbst mit dem Grundrentenzuschlag werden Versicherte in dieser Einkommensgruppe keine armutsfeste Rente erhalten können, aber dadurch würden zumindest Lücken durch Phasen des Niedriglohns geschlossen. Um Altersarmut zu vermeiden sind weitere Maßnahmen notwendig, wie beispielsweise ein existenzsichernder gesetzlicher Mindestlohn von mehr als zwölf Euro und eine einkommens- und vermögensgeprüfte „Solidarische Mindestrente“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.